

S/ME-11/2/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-731/43-1985

Eisenstadt, am 23. 10. 1985

Entwurf eines Ehenamensrechts-
änderungsgesetzes 1985.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 4.402/104-I 1/85

An das
Bundesministerium für Justiz

ZL: 86
Datum: 31. OKT. 1985

Verteilt: 31.10.1985 Reichenberger

Postfach 63
1016 Wien

Z. P. Baum

Zum Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985 wird nachstehende
Stellungnahme abgegeben:

Die vorgesehene Neufassung des ABGB, wonach der Bundesminister für
Justiz auf Grund statistischer Erhebungen eine Verordnung zu erlassen
hat, mit der die Namensführung geregelt wird, erscheint grotesk und
wird strikt abgelehnt, wobei noch zu bemerken ist, daß der Entwurf
sprachlich mangelhaft wirkt. Als Lösungsmöglichkeit bietet sich an, den
§ 93 Abs. 1 ABGB in seiner bisherigen Form zu belassen, zumal der Ver-
fassungsgerichtshof zu erkennen gegeben hat, daß gegen diese Regelung
keine Bedenken bestehen. Nach ho. Ansicht wäre darüberhinaus eine
Regelung betreffend die Führung des Doppelnamens gemäß Abs. 2 durchaus
entbehrlich. Falls man aber eine solche unbedingt beibehalten will, müßte
sie geschlechtsneutral abgefaßt werden. Damit könnte ohne große Änderung
der Gesetzeslage und ohne wesentliche Belastung der Verwaltung den
Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden und

eine sprachlich und inhaltlich eigenartig anmutende Regelung vermieden werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 23. 10. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller